

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 822/05.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Frau
kisch,

Staatsangehörigkeit: tür-

2. der
19. 10. 1968

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwalt Reinhard Jäger, Kottbusser Damm
81/82, 10967 Berlin, Az.: A-1/7094/05, A-1/794/05,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Poststraße
72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5077021-163,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 10. November 2008

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Bastian als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 21. März 2005 verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin zu 1. Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Klägerinnen zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Tatbestand:

Die im Jahre 1972 geborene Klägerin zu 1. ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Die im Jahre 2004 geborene Klägerin zu 2. ihre Tochter. Die Klägerin zu 1. reiste im Oktober 2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte im Januar 2004 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung ihres Begehrens gab sie an, sie sei in der Türkei von ihrem Vater versorgt worden. Es sei so gewesen, dass sie in der Türkei einen Mann kennengelernt habe, der der Vater des Kindes sei. Sie sei dann in der Türkei schwanger geworden und dann auf Einladung ihrer Geschwister nach Deutschland gereist. Der Vater ihrer Tochter habe sie jedoch verlassen. Bis zur Geburt ihrer Tochter habe ihr Vater nichts von der Schwangerschaft gewusst. Nunmehr wisse er aber, dass sie ein Kind entbunden habe. Sie sei bereits einmal im Jahr 2002 im November oder Dezember in Deutschland gewesen, dies sei also ihr zweiter Aufenthalt in Deutschland. Wenn sie in der Türkei geblieben wäre, hätte ihr Vater sie auf Grund der Entbindung dieses unehelichen Kindes umgebracht. Ihre Brüder und Schwestern in Deutschland haben nicht so reagiert. Sie lebten schon einige Jahre in Deutschland und hätten den Umstand akzeptiert. Eingereist sei sie am 6. Oktober 2003 in die Bundesrepublik Deutschland. Und zwar sei sie an diesem Tage von Adana direkt nach Berlin-Tegel geflogen. In der Türkei sei sie kein Mitglied einer Partei oder Organisation gewesen. Sie sei gelegentlich aber zu einem kurdischen Verein gegangen. Da sie nicht lesen und schreiben könne, wisse sie nicht den Namen dieses Vereins. Zu diesem Verein sei sie über Freunde gelangt. Sie sei dort hingegangen und habe sich unterhalten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 21. März 2005 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in den Personen der Klägerinnen nicht vorliegen und auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen.

Gleichzeitig wurden die Antragstellerinnen aufgefordert die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, für den Fall der nicht rechtzeitigen Ausreise wurde ihnen die Abschiebung in die Türkei angedroht.

Am 7. April 2005 haben die Klägerinnen Klage erhoben.

Zur Begründung führt die Klägerin zu 1. aus, sie stamme aus einem kleinen Ort Namens Ciftlik mit ca. 80 bis 90 Einwohnern. Sämtliche Verwandte mit Ausnahme der Eltern hätten die Türkei verlassen. Bei einer Rückkehr fürchte sie von ihrem Vater getötet zu werden. Sie habe auch nicht die Möglichkeit in einem Frauenhaus in Istanbul Zuflucht zu finden, da ihr Vater sie in der ganzen Türkei aufspüren würde. Darüber hinaus habe sie jetzt noch ein zweites Kind. Im Wohnheim habe dieser Mann die Klägerin zu 1 wiederholt geschlagen und sie auch während der Schwangerschaft vergewaltigt. Sie sei auch mehrfach von diesem Mann bedroht worden. Dieser Vater der Kinder habe sich in Berlin aufgehalten und sei schließlich vor der Geburt des zweiten Kindes abgeschoben worden. Die Klägerin zu 1. befürchte bei einer Rückkehr in die Türkei nicht nur von ihrer eigenen Familie verfolgt und getötet zu werden, sondern auch seitens des Vaters der Kinder, der sich an ihr rächen wolle. Die Klägerinnen haben in der Türkei keinerlei familiäre Unterstützung und wären daher auf dem gesamten Staatsgebiet der Türkei vor Verfolgung nicht sicher zumal beide Kinder der Klägerin zu 1. Mädchen seien. Noch während der Anwesenheit des Kindesvaters in Deutschland drohte dessen Vater, dass er die Kinder der Klägerin wegnehmen werde und sie bei sich unterbringen werde.

Die Klägerinnen beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21. März 2005 zu verpflichten, die Klägerinnen als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 25. März 2005 ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Klägerinnen nicht in ihren Rechten, (§ 113 Abs. 5 VwGO) als ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG und ein Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in den Personen der Klägerinnen vorliegen verneint wurde, denn die Klägerinnen sind nicht politisch Verfolgte im Sinne dieser Vorschriften.

Politisch Verfolgter ist, wer begründete Furcht vor politischer Verfolgung in seinem Heimatstaat hegt. Die Verfolgungsfurcht kann sich aus bereits erlittener Verfolgung (Vorfluchtgründe) in Verbindung mit einer Wiederholungsgefahr bei Rückkehr in den Heimatstaat ergeben; sie kann aber auch aus einer erst nach dem Verlassen des Heimatstaates entstandenen Verfolgungsgefahr resultieren (Nachfluchtgründe), wobei allerdings subjektive, d.h. selbstgeschaffene, Nachfluchtgründe nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen asylrelevant sind.

Verfolgung ist grundsätzlich die individuelle gezielte Verletzung von Rechten des Einzelnen (Einzelverfolgung) hinreichender Intensität (Verfolgungsintensität). In Betracht kommen vornehmlich Eingriffe in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie in die Freiheit der Person. Ein Verfolgungstatbestand ist nicht erst bei Vollendung des Eingriffs zu bejahen, sondern auch schon dann, wenn eine asylrelevante Rechtsverletzung dermaßen konkret bevor-

steht, dass der davon Bedrohte im Heimatstaat in eine "ausweglose Lage" gerät. Ob eine "politische" Verfolgung anzunehmen ist, muss anhand objektiver Kriterien nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme beurteilt werden. Asylrelevant sind insbesondere Eingriffe, die sich gegen die tatsächliche oder vermeintliche politische Überzeugung, die Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe richteten.

Beruht sich der Asylsuchende auf eine vor der Flucht erlittene Verfolgung, muss zwischen dieser und der Flucht ein objektiv erkennbarer Kausalzusammenhang bestehen.

Die dargestellten Anerkennungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich zumindest mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erfüllt sein. Liegen bei Anwendung dieses Kriteriums asylrelevante Vorfluchtgründe vor, ist für die Begründetheit seiner Verfolgungsfurcht im Übrigen lediglich erforderlich, dass im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat eine erneute Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für die Überzeugungsbildung des Gerichts kommt es auf die Glaubhaftmachung der Asylgründe an, soweit sich diese auf Vorgänge im Heimatstaat des Asylbewerbers beziehen. Erforderlich ist ein substantiierter, im Wesentlichen widerspruchsfreier und nicht wechselnder Vortrag. Für entscheidungserhebliche Vorgänge in der Bundesrepublik Deutschland, die der Asylbewerber geltend macht, trägt er die Beweislast.

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin zu 1. in der Türkei keiner landesweiten politischen Verfolgung ausgesetzt war und auch bei einer Rückkehr nicht mit landesweiter Verfolgung zu rechnen hat. Die Klägerin zu 1. gab auch nicht an, politisch tätig gewesen zu sein, sie habe lediglich zwei- bis dreimal einen kurdischen Verein in der Türkei besucht. Von Schwierigkeiten wegen dieser Besuche berichtete die Klägerin nicht. Die Klägerin zu 2. ist in der Bundesrepublik Deutschland geboren worden und schon auf Grund ihres Alters nicht politisch tätig gewesen.

Die Klägerin zu 1. hat jedoch einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen. Diese Vorschrift setzt voraus, dass für einen Ausländer bei Rückkehr in sein Heimatland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Es muss sich um ein ernsthaftes Risiko handeln, das nach dem asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu beurteilen ist. Es muss sich dabei um eine individuell bestimmte Gefährdungslage handeln,

die außerdem landesweit gegeben sein muss. Dazu kann auch die Gefahr der Ermordung oder schwerwiegenden Misshandlung durch Familienangehörige gehören.

Vgl. VG Darmstadt, Urteil vom 30. November 2007, 9 E 143/07.A mWN.

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist das Gericht davon überzeugt, dass der Klägerin bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Insbesondere nach den Schilderungen der Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung und der Vernehmung ihres Bruders als Zeugen, ist das Gericht davon überzeugt, dass die Klägerin von ihrem Vater mit dem Tod bedroht worden ist und bei einer Rückkehr in die Türkei mit einer erheblichen Gefahr für ihr Leben zu rechnen hat. Die Klägerin war in ihrer Heimat ohne Erlaubnis ihres Vaters mit einem Mann eine Beziehung eingegangen und bereits vor ihrer Ausreise aus der Türkei schwanger, wovon ihr Vater jedoch zunächst nichts wusste. Der Vater der Klägerin zu 1. hat, nachdem er von der Schwangerschaft der Klägerin von seinem in Deutschland lebenden Sohn erfahren hatte, diesen bei einem Besuch in der Türkei aus seinem Haus geworfen und ihm zu verstehen gegeben, dass seine Schwester den Tod verdient habe. Dies wiederholte er auch in Telefongesprächen mit dem Bruder der Klägerin zu 1. nachdem dieser wieder nach Deutschland zurückgekehrt war. Eine versöhnende Aussprache lehnte der Vater über Jahre hinweg ab und gab dem Bruder zu verstehen, dass die Tötung der Klägerin zu 1. für ihn eine beschlossene Sache sei. Auch wenn es sich nicht um einen „Ehrenmord“ im klassischen Sinn handelt, der vom sogenannten „Familienrat“, einem Zusammenschluß der älteren Familienangehörigen, beschlossen wird, der auch denjenigen bestimmt, der die Entscheidung zu vollstrecken hat,

vgl. IMK e. V. „Mord im Namen der Ehre“, Seite 16,

so droht der Klägerin zu 1. bei einer Rückkehr konkret Gefahr für Leib und Leben durch ihren Vater.

Aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ergibt sich, dass nach Artikel 10 der Verfassung Männer und Frauen zwar die gleichen Rechte haben, die gesellschaftliche Wirklichkeit jedoch in weiten Teilen der Türkei hinter den letzten gesetzlichen Entwicklungen hinterherhinkt. In den besser gebildeten und wohlhabenderen Schichten spielen Frauen zwar

rdung oder
eine gleichberechtigte oder nahezu gleichberechtigte Rolle. In den ländlichen Gebieten vor allem der Zentral- und Osttürkei ist dies nicht der Fall. Dort ist die Gesellschaft oft immer noch traditionell konservativ und patriarchalisch strukturiert. Frauen werden oftmals Opfer familiärer Gewalt. Die Rolle der Frau wird nach wie vor traditionell gesehen als Hausfrau und Mutter, deren Ehre gleichbedeutend mit der Familienehre ist. In der Türkei kommt es immer noch zu so genannten „Ehrenmorden“, d. h. der Ermordung von Frauen und Mädchen, die „schamlosen Verhaltens“ verdächtigt werden. Sie sind auf die traditionelle Vorstellung von der Wiederherstellung der Familienehre zurückzuführen. Zwar gibt es keine aussagekräftigen Statistiken zu „Ehrenmorden“, doch sollen nach dem 2006 erstellten und Anfang 2007 veröffentlichten Bericht einer „Ehrenmord-Kommission“ des türkischen Parlaments 1.190 Ehrenmorde und Blutrachedelikte in den Jahren 2001 bis 2006 begangen worden sein. Nach Angaben des Justizministeriums starben in den letzten fünf Jahren 1.806 Menschen durch ein Ehrverbrechen, 5.375 Frauen begingen zusätzlich Selbstmord.

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Türkei, Stand September 2007

Zwar hat es bezüglich der Ahndung von Gewalt gegen Frauen im neuen türkischen Strafgesetzbuch wesentliche Verbesserungen gegeben und auch die intensivierte Diskussion in der türkischen Gesellschaft hat dazu geführt, dass die sogenannten „Ehrenmorde“ und Gewalttaten innerhalb der Familie häufiger angezeigt und öffentlich gemacht werden. Trotz dieser positiven Entwicklung sind „Ehrenmorde“ jedoch nach wie vor weit verbreitet. Betroffen sind vor allem Frauen, die eine außereheliche Beziehung eingegangen sind, insbesondere dann, wenn sie - wie die Klägerin zu 1. - dadurch schwanger werden.

Vgl. amnesty international, Länderkurzinfo, Koordinationsgruppe Türkei der deutschen Sektion, Juli 2005, Seite 8.

Der türkische Staat ist nicht in der Lage, in diesem Zusammenhang effektiven Rechtsschutz zu bieten. Zwar wurde der Art. 462 des türkischen Strafgesetzbuches abgeschafft, der eine Strafmilderung für Verbrechen vorsah, die zum Schutze der Familienehre begangen wurden und es wird nach dem neuen Strafgesetzbuch die vorsätzliche Tötung aus Gründen der Ehre mit erschwerter lebenslanger Haft bestraft, doch kann allenfalls davon ausgegangen werden,

dass die Türkei am Beginn eines Umdenkungsprozesses steht, der nur in Ansätzen in die gesellschaftliche Wirklichkeit Eingang gefunden hat. Die Polizei reagiert auf entsprechende Schutzgesuche bedrohter Frauen in der Alltagspraxis überhaupt nicht oder zu spät.

Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gutachten vom 31.08.2005.

Auch werden Frauen, die auf der Wache Gewaltanwendung innerhalb der Familie anzeigen, häufig getröstet. Obwohl Erlasse des zuständigen Innenministeriums ein sofortiges Handeln vorschreiben, komme die Polizei ihrer Pflicht nicht ordnungsgemäß nach. Ermittlungen bei „Ehrenmorden“ würden halbherzig und mangelhaft geführt.

Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Türkei, Stand Juli 2006.

Die Klägerin zu 1. kann auch nicht darauf verwiesen werden, in andere Landesteile der Türkei, beispielsweise nach Istanbul oder in die westlichen Touristengebiete, auszuweichen. Unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände ist ihr dies nicht zumutbar. Gegen die Bedrohung mit „Ehrenmord“ gibt es keine sicheren regionalen oder internationalen Ausweichmöglichkeiten, wie die in Istanbul oder auch in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Ehremorde gezeigt haben. „Ehrenmorde“ finden in allen Landesteilen der Türkei statt. Nirgendwo in der Türkei werden so viele Frauen Opfer von so genannten „Ehrenmorden“ wie in Istanbul. Die meisten Täter oder Opfer stammen allerdings aus dem Südosten der Türkei. Allein im Jahr 2006 seien in der Stadt 25 Frauen getötet worden, weil sie mit ihrem Verhalten nach Ansicht ihrer Verwandtschaft die „Familienehre“ befleckt hätten.

Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Türkei, Stand September 2007, S. 23 f.

Es besteht somit für die Klägerin zu 1. auch in der Westtürkei die Gefahr, dass ihr Vater sie dort ausfindig macht und tötet. Hinzu kommt, dass die Klägerin als Analphabetin und Mutter zweier kleiner Kinder in der Türkei nicht in der Lage sein wird ohne Unterstützung ihrer Familie ihren und den Lebensunterhalt ihrer Kinder zu bestreiten. Sie hat vor ihrer Ausreise aus der Türkei bei ihren Eltern gelebt und ist von ihrem Vater versorgt worden ohne jemals selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Eine Berufsausbildung hat sie nicht gemacht. Zwar gibt es auch in der Türkei Frauenhäuser mit einem vergleichbaren Aufgabenbereich wie in

Deutschland, die auch Rückkehrerinnen zur Verfügung stehen und die vor allem Beratung und teilweise auch Schutz gewähren können. Presseberichten zufolge sind die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen jedoch ungenügend, was ihre Funktion und den Schutz von Frauen betrifft. Im Jahre 2004 gab es in der Türkei insgesamt 14 Frauenhäuser mit jeweils 20 bis 40 Betten. Alle Frauenhäuser zusammen genommen verfügten über 300 Betten. Die Aufenthaltsdauer in solchen Frauenhäusern ist in der Regel auf drei Monate begrenzt. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit der Verlängerung, allerdings auch nur um 2 bis 3 Monate.

Vgl. Sachverständigengutachten Serafettin Kaya an das VG Schleswig vom 20. Februar 2004; Auswärtiges Amt an VG Schleswig vom 1. April 2005.

Diese Gefahr, Opfer eines Ehrenmordes zu werden, ist für die Klägerin in Deutschland erheblich geringer, da sie sich hier der Unterstützung ihres Bruders, ihrer zwei in Deutschland lebenden Schwestern und deren Familien sicher sein kann.

Die Klägerin zu 2. hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Klägerin zu 2. eine Gefahr von Seiten der Familie ihrer Mutter droht. Die Klägerin zu 2. hat jedoch als Kind der Klägerin zu 1., der eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG zu erteilen sein wird (vgl. § 25 Abs. 3 AufenthG), ebenfalls einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 33 AufenthG durch die zuständige Ausländerbehörde.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil